



Bundesverband der deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.

Pressemitteilung

Zu dem gestern veröffentlichten Rüstungsexportbericht der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung (GKKE) erklärt Hans Christoph Atzpodien, Hauptgeschäftsführer beim BDSV:

Im gestern vorgestellten 21. Rüstungsbericht der Kirchen wird vor allem der Export deutscher Rüstungsgüter in Länder des Mittleren Ostens kritisiert. Es sollte dabei jedoch nicht vergessen werden, dass alle diese Exporte bereits vor Jahren von der jeweiligen Bundesregierung aus sicherlich gut vertretbaren politischen Motiven genehmigt wurden und dem seinerzeitigen Interesse der Bundesrepublik Deutschland entsprachen und im Zweifel immer noch entsprechen. Zur Genehmigungspraxis der Bundesregierung für Rüstungsexporte gehört immer auch die Abwägung der Lage der Menschenrechte in den Besteller-Ländern. Diese Bewertung ist ausschließlich die Angelegenheit der jeweils amtierenden Bundesregierung, denn nur diese ist in der Lage, sich einen umfassenden Gesamtüberblick zu verschaffen. Sie allein verfügt dazu über die notwendigen Informationsmöglichkeiten. Aus guten Gründen unterliegen diese politischen Entscheidungsprozesse der Geheimhaltung, im deutschen Interesse, aber auch im Interesse der beteiligten ausländischen Regierungen.

Anders als im Bericht der Kirchen unterstellt, bedürfen die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine wirksame Rüstungsexportkontrolle keiner gesetzlichen Neuregelung. Die Forderung nach einem Rüstungsexportkontrollgesetz verspricht hier keinen Mehrwert gegenüber den bestehenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Oktober 2014 in einem Urteil festgestellt, dass auch bei der Genehmigung von Rüstungsexporten der Grundsatz der „Exekutiven Eigenverantwortung der Bundesregierung“ gilt. Diese „Exekutive Eigenverantwortung der Bundesregierung“ ist weitgehend nicht justizierbar. Daraus ergibt sich, dass außen- und sicherheitspolitische Entscheidungen nicht durch Gerichtsentscheidungen ersetzt werden können.

Heute geht es vor allem darum, europäische Kooperationen im Bereich gemeinsamer Rüstungsprogramme zu ermöglichen. Hierzu wurden erst in den letzten Wochen von der Mehrzahl der EU-Mitgliedsstaaten weitreichende Beschlüsse für sog. Permanent Structured Cooperations (PESCO) gefasst. Für das Gelingen supranationaler Kooperationsprojekte im Bereich der Rüstung ist eine harmonisierte europäische Rüstungsexportkontrolle eine wesentliche Voraussetzung. Ohne eine politische Verständigung über eine Harmonisierung der Rüstungsexportkontrolle in Europa werden Kooperationen nicht möglich sein. Weitere nationale Alleingänge zu mehr Restriktionen in der Exportkontrolle, wie sie die Debatte über ein neues Rüstungsexportkontrollgesetz mit sich brächte, wären daher alles andere als zielführend.

Der BDSV erwartet von der Bundesregierung einen klaren Kurs und eine langfristige, verlässliche und einheitliche Verwaltungshandhabung für unternehmerisch besser planbare Genehmigungsprozesse im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Exportkontrollpolitik. Unsere Mitgliedsunternehmen akzeptieren hierbei aus Überzeugung den Entscheidungsprimat der jeweiligen Bundesregierung.

19.12.2017